
o 34. Jahrgang

o Ausgabetag

17.08.2020

Nr.

19

Inhaltsangabe

- 44/2020 Öffentliche Bekanntmachung**
Bekanntmachung über die Eintragung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen am 13.09.2020
- 45/2020 Öffentliche Bekanntmachung**
Bekanntmachung über Wählerverzeichnisse und Wahlscheine für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2020
- 46/2020 Öffentliche Bekanntmachung**
Wahlbekanntmachung der Stadt Frechen zur Kommunalwahl am 13. September 2020

Herausgeberin

Stadt Frechen - Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für den Inhalt: Die Bürgermeisterin

Bezug über das Büro für Ratsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung,

Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-1208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

www.stadt-frechen.de/amtsblatt.

Bekanntmachung über die Eintragung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen am 13.09.2020

An den Kommunalwahlen kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind (z.B. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung oder Angehörige einer in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen NATO-Streitkraft einschl. der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen), werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Der Antrag muss auf einem Formblatt spätestens bis zum 16. Tag vor der Wahl (28.08.2020) gestellt werden.

Die Antragsvordrucke (Formblätter) können kostenfrei beim Bürger- und Standesamt, Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen angefordert werden. Zudem sind sie auf der Homepage www.stadt-frechen.de abrufbar.

Frechen, 17.08.2020



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Bekanntmachung über Wählerverzeichnisse und Wahlscheine für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13. September 2020

1. Das Wählerverzeichnis zu den oben genannten Wahlen für die Wahlbezirke der Stadt Frechen kann an den Werktagen **in der Zeit vom 24. August bis zum 28. August 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgeramtes im Briefwahlbüro der Stadt Frechen, Hauptstraße 69, 50226 Frechen eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, **spätestens am 28. August 2020 bis 12.30 Uhr** bei der Stadt Frechen, Bürgeramt, Johans-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bürgermeisterin einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der/die Einspruchsführer/in die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 23. August 2020** eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann im zuständigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen.

Eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

Eine wahlberechtigte Person, die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
- b) sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich erst danach herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 11. September 2020, 18 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der Bürgermeisterin der Stadt Frechen, Bürgeramt, Briefwahlbüro, Hauptstraße 69, 50226 Frechen beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können in den Fällen der Buchstaben a) bis c) den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

5. Dem Wahlschein werden beigegefügt
- ein amtlicher Stimmzettel für jede Wahl, zu der Wahlberechtigung besteht.
 - ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag,
 - ein amtlicher, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehener roter Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die wahlberechtigte Person kann diese Briefwahlunterlagen nachträglich **bis spätestens am Wahltag, 15 Uhr**, anfordern.

Die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

6. Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen die Stimmzettel, legt ihn oder sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
 - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages,
 - steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag
 - verschließt den Wahlbriefumschlag und

- übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16 Uhr eingeht**.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Frechen, 17.08.2020



Susanne Stupp
Bürgermeisterin

Wahlbekanntmachung der Stadt Frechen

1. Am 13. September 2020 finden in der Stadt Frechen folgende Kommunalwahlen statt:

Landratswahl – Kreistagswahl – Bürgermeisterwahl – Gemeinderatswahl

Die Wahlen finden gemeinsam statt und dauern von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Frechen ist in **23** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der **Zeit vom 15. August 2020 bis 23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Wahlbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Wahlbezirk Nr.
21	1-4, 23
22	12, 13, 15, 16 21, 22
23	5, 6, 9-11, 14
24	7, 8, 17-20

Die Briefwahlvorstände treten um 12.00 Uhr im Stadtsaal, Kolpingplatz 1, 50226 Frechen zusammen.

3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Sie unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers wie folgt:
 - a) für die **Landratswahl: weiß** mit schwarzem Aufdruck
 - b) für die **Kreistagswahl: grün** mit schwarzem Aufdruck
 - c) für die **Bürgermeisterwahl: gelb** mit schwarzem Aufdruck
 - d) für die **Gemeinderatswahl: blau** mit schwarzem Aufdruck

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen **gültigen Identitätsausweis** zur Wahl mitzubringen.

5. Jede wählende Person hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und Kreistagswahl **jeweils eine Stimme**. Sie gibt sie ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der wählenden Person in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt hat.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können im Wahlbezirk, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, oder **durch Briefwahl** wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt **Briefwahlunterlagen** beschaffen. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

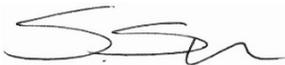
- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
- b) Sie legt den oder die Stimmzettel in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.

- c) Sie unterzeichnet unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person **für alle Wahlen** nur **einen Stimmzettelumschlag** und nur **einen Wahlbriefumschlag**.

- 9. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- 10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Frechen, 17.08.2020



Susanne Stupp
Bürgermeisterin